

Eckpunkte der neuen Instrumente:

* Vorläufig aufgrund Gesetzesentwurf der Bundesregierung –
10. SGB II ÄndG
– Teilhabechancengesetz vom 18.07.18

	§ 16 e SGB II - Lohnkostenzuschuss	§ 16 i SGB II – Teilhabe am Arbeitsmarkt
Ziele	Mit einem ganzheitlichen Ansatz soll die Beschäftigungsfähigkeit durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert und arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen zugleich vermehrt Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt angeboten werden.	Ansatz zur Verhinderung sich weiter verfestigender Langzeitarbeitslosigkeit und deren Folgen
Persönliche Voraussetzungen	→ trotz vermittlerischer Unterstützung nach § 16 Abs. 1 S.1 SGB II (= erfolglose anderweitige Vermittlungsbemühungen von mindestens 6 Monaten; Eignungsentscheidung liegt im Ermessen der JC) → seit mindestens 2 Jahren arbeitslos i.S.d. § 18 SGB III	→ 25. Lebensjahr vollendet → für mindesten 7 Jahre innerhalb der letzten 8 Jahre Leistungen nach SGB II bezogen → in dieser Zeit nicht, nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig, geringfügig beschäftigt oder selbständig waren → noch keine Förderdauer nach § 16i von 5 Jahren
Anforderung an Beschäftigung	Förderung von mindestens 2 jährigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen bei allen Arten von Arbeitgebern	Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse bei allen Arten von Arbeitgebern
Ausschlussgründe	Wenn zu vermuten ist, dass Beendigung von anderen Arbeitsverhältnissen erfolgte <u>oder</u> bei früherem AG bereits mind. 3 Monate innerhalb der letzten 4 Jahre beschäftigt (§ 92 SGB III)	Wenn zu vermuten ist, dass Beendigung von anderen Arbeitsverhältnissen erfolgte <u>oder</u> bisherige Förderung des Arbeitsverhältnisses wird ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch genommen
Förderdauer	Förderdauer von 2 Jahren	Förderdauer von maximal 5 Jahren (einmalige Verlängerung innerhalb von 5 Jahren möglich)

	§ 16 e SGB II - Lohnkostenzuschuss	§ 16 i SGB II – Teilhabe am Arbeitsmarkt
Nachbeschäftigungspflicht	6 Monate (höchstens Förderdauer und i.H.d. Förderbetrages der letzten 6 Monate)	Keine
Qualifizierung	Weiterbildungen oder Qualifizierungsmaßnahmen können im Regelinstrumentarium (§ 16 SGB II i.V.m. § 45 und §§ 81 ff. SGB III) bei Vorliegen der Voraussetzungen gefördert werden	Förderfähigkeit von 50% der erforderlichen Weiterbildungskosten (höchstens 1.000 €) und angemessene Zeiten betrieblicher Praktika
Förderhöhe	Lohnkostenzuschuss in Höhe 75 % im ersten Jahr und 50 % im zweiten Jahr des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts zzgl. pauschalisiertem Anteil an Gesamt-SV-Beitrag ohne Alv	1. Jahr – 100% 2. Jahr – 100% 3. Jahr – 90% 4. Jahr – 80% 5. Jahr – 70% des Mindestlohns (MiLoG) zzgl. pauschalisiertem Anteil an Gesamt-SV-Beitrag ohne Alv; Degression des Zuschusses um jährlich 10 % ab dem dritten Förderjahr
Beschäftigungs- begleitende Betreuung <i>*durch Dritte oder JC</i>	Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung während der gesamten Förderdauer mit bezahlter <u>Freistellungsverpflichtung</u> seitens des Arbeitgebers <u>in den ersten 6 Monaten</u> der Förderung	Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung während der gesamten Förderdauer mit angemessener bezahlter <u>Freistellungsverpflichtung</u> seitens des Arbeitgebers <u>in dem ersten Förderjahr</u>